

Daß aber ein preuß. Censor später die Schrift habe passiren lassen, somit das Unerlaubte der Stellen nicht angenommen habe, wird durch das beigebrachte Stettiner Blatt keineswegs dargethan, vielmehr ergibt eine Vergleichung beider Blätter, des Börsenblatts und der Stettiner Zeitungsbeilage, daß in dieser die incriminirten Stellen gerade fortgelassen sind.

Wenn nun aber das sächsische Imprimatur den Verfasser nicht schützen kann, so kommt es darauf an, wie weit nach preuß. Landesgesetzen den Verfasser eine Verantwortlichkeit trifft.

Der §. 151 des Strafrechts verordnet:

„Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 6 Monate bis 2 Jahre verwirkt.“

Wer aber einen Gesetzgeber beschuldigt, aus bloßer Willkühr ein Gesetz erlassen, hierbei das Recht mit Füßen getreten zu haben, legt ihm einen schändlichen verabscheuungswürdigen Beweggrund unter, beschuldigt ihn, das Recht nicht erwogen, vielmehr absichtlich unterdrückt zu haben. Der Vorwurf eines solchen Despotismus öffentlich, in einem ausländischen Blatte gemacht, enthält offenbar einen frechen unehrerbietigen Tadel, da es Jedermann zwar freisteht, seine Einwendungen und Zweifel gegen Gesetze und Anordnungen im Staate auszuführen, §. 156 des Strafr. — nicht aber durch Schmähungen die Person des Gesetzgebers zu beschimpfen. In soweit muß daher das erste Requisit des frechen unehrerbietigen Tadel als vorliegend erachtet werden. Eben so aber auch die Verbreitungen dieser Schmähungen ins Publikum: denn der Artikel quest. ist in ein öffentliches, wenn gleich principaliter nur für die Buchhändler bestimmtes Blatt aufgenommen, durch die Verschickung des Blatts aber die Verbreitung an andere als Buchhändler nicht ausgeschlossen.

Ferner hat der Art. XVI. des Edicts vom 8. Octbr. 1819 in dem 2. Passus ganz allgemein declarirend festgesetzt, daß nicht, wie es nach §. 151 des Straf-Rechts den Anschein haben könnte, zur Anwendung des Gesetzes die wirkliche Erregung von Mißvergnügen der Bürger erforderlich sei, sondern die bloße Aeußerung und Veröffentlichung genügt.

Was nun aber das Hauptrequisit des §. 151 betrifft, nämlich: daß preussische Gesetze und Anordnungen angegriffen sind, so ist solches im vorliegenden Falle als vorhanden, bis zur Ueberzeugung nicht dargethan. Denn der Angeklagte tadelt im Allgemeinen das Verbot ganzer Verlagsfirmen, hält ein solches durchaus als unverträglich mit dem Begriff des Rechts und macht daraus den Schluß, daß dergleichen Verbote nur der Willkühr ihren Ursprung verdanken können. Er geht von der Voraussetzung eines sogenannten Rechtsstaates, also eines philosophischen Begriffs aus, ohne diesen Begriff selbst zu definiren, so daß sich nicht einmal beurtheilen läßt, welche der bestehenden Staaten unter diesen seinen Begriff zu subsummiren sein möchten. Der Angeklagte erwähnt in dem incriminirten Artikel des preuß. Staats, seiner Gesetze und Anordnungen mit keiner Silbe; man kann also auch nicht behaupten, daß er gerade diese hat tadeln wollen. Man kann zwar den Schluß machen, daß, weil Oppenheim mit seiner Schrift unter andern den preuß. Staat hart angegriffen, der Angeklagte auch den preuß. Staat habe tadeln wollen; logisch nothwendig ist aber solcher Schluß nicht; derselbe begründet mithin nur die Vermuthung der Möglichkeit einer Verschuldung nach §. 151 des Strafrechts, keineswegs aber die Ueberzeugung von derselben. Hiervon folgt von selbst das Nichtschuldig des Angeklagten und zwar um so mehr, als von ihm als preuß. Unterthan nicht die absichtliche Uebertretung eines preuß. Gesetzes vermuthet werden darf, als er ferner nicht in Preußen, sondern in Sachsen mit dortiger Censur, und nur in einem Buchhändler-Blatte den fraglichen Artikel veröffentlicht und mit seinem Namen unterzeichnet hat.

Aus dem Nichtschuldig folgt von selbst die Befreiung von den Kosten (§. 108 des Ges. vom 17. Juli 1846); die subsidiäre Verpflichtung des Criminalfonds für die baaren Auslagen rechtfertigt § 623 der Criminal-Ordnung.

gez. Busse. Groschuff. Wollner.

Zum Kapitel: Rabattunfug.

Die Herren Dehmigke & Riemschneider in Neu-Ruppin erhielten vor Kurzem folgendes Schreiben:

Fehrbellin, den 21. April 1847.

Nachdem es mir gelungen, bei einer Berliner Buchhandlung nächst der freien Lieferung in das Haus für die Entnahme der Fortsetzungen im belletristischen Auslande einen Rabatt von 25% bewilligt zu erhalten, meine desfalligen Bemühungen bei Ihnen aber stets ohne Erfolg geblieben sind; so ersuche ich Sie, mir keine neueren Bücher sendungen zu machen; und die heut mir durch die Botenfrau zugeschieden, welche anbei zurückerfolgen, mir wiederum gutschreiben zu wollen.

Mit freundschaftlicher Hochachtung und Ergebenheit
H. R. Mecklenburg.

Berlin, 4. Mai. Eine erfreuliche Mittheilung hat gestern der Minister des Auswärtigen, Hr. v. Kanitz, mehreren Abgeordneten gemacht, denen er bestätigte, daß Preußen beim Bundestage auf ein zu erlassendes allgemeines Pressegesetz angetragen habe. Diese Nachricht wird den vielen Petitionen auf Pressefreiheit zu Gute kommen, denn ohne Zweifel werden sie jetzt in allen Abtheilungen unterstützt und die Regierung wird nichts dagegen haben, wenn die Stände sich dafür erklären, da sie selbst den Schritt zu thun beabsichtigt. (Brem. Z.)

Durch Urtheil des Königl. Handelsgerichts zu Trier vom 24. März wurde der Ausbruch des Falliments von Eduard Montigny, Buchhändler zu Trier, erklärt und der Zeitpunkt des Ausbruchs auf den besagten Tag festgesetzt, sofort die Siegelanlegung bei dem Falliten und die Bewachung seiner Person verordnet.

Dankfagung.

Daß durch Vermittlung der Schweiger'schen Buchhandlg. hieselbst von der Schneider'schen Buchhdlg. in Basel 6 Werke
= = Klemann'schen Buchhdlg. in Berlin 3 Werke
= = Schieferdecker'schen Buchhdlg. in Zeig 1 Werk
der Bibliothek der höhern Töchterschule hieselbst geschenkt und von mir in Empfang genommen sind, bescheinige ich hiemit unter Bezeugung des verbindlichsten Dankes.

Glausthal, den 1. Mai 1847.

J. Grote, Pastor und Inspector der höhern Töchterschule.

Berichtigung.

Die Ueberschrift des Artikels II gegen Rabatt-Verkürzung von Adolph Bädeler in Göln, siehe Börsenblatt vom 30. April, muß heißen: „**Sum cuique**“ oder Jedem das Seine. Ferner lese man „dem Viertel-Rabatt zu steuern“, und nicht den ic.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

Französische Literatur.

BARRET, AUG., Du peuple, de Moïse à Louis-Philippe, ou Causes et effets. 1. partie. In-8. Paris, Impr.-unis. 8 fr.

CATALOGUE de la bibliothèque de M. L.***, dont la vente se fera le lundi 28 juin 1847 et les vingt-neuf jours suivans, à six heures de relevée, rue des Bons-Enfants, 30, maison Silvestre, salle du premier. In-8. Paris, Silvestre; Franck. 3 fr.

DESCRIPTION et division de l'Algérie; par MM. Carette et Warnier. In-8. Paris, Hachette. 2 fr. 50 c.

GAGARINE, PRINCE GREG., Le Caucase pittoresque, dessiné d'après nature; avec une introduction et un texte explicatif par le comte Ernest Stackelberg. Dédié à S. M. I. Nicolas I., empereur de toutes les Russies. 1. livr. In-Fol. Paris, Imp. de Plon. 20 fr.

L'ouvrage sera publié en 20 livr.

GAUTHIER, THÉOPH., Les fêtes de Madrid à l'occasion du mariage de S. A. R. le duc de Montpensier. In-4. Paris, 50, rue Neuve-des-Petits-Champs.